Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz

Teil A) Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft

Diese Teilmaßnahme ist vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

Förderfähig sind folgende Maschinen und Geräte zur:

1. Mechanischen Unkrautbekämpfung

Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenführung (mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen.

Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenführung (z. B. durch Taster) sind nicht förderfähig.

Teil B) Bauliche und sonstige Anlagen

Förderfähig sind folgende Investitionen zur:

- 1. Emissionsminderung in Stallbauten
- 1.1 Abluftreinigungsanlagen
- 1.2 Kot-Harn-Trennung
- 1.3 Verkleinerte Güllekanäle
- 1.4 Emissionsarme Stallböden
- 1.5 Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung
- 1.6 Güllekühlung
- 2. Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten
- 2.1 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. 2.2 Festmistlagerstätten

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen.

- 3. Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten
- 3.1 Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger
- 3.2 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Diese Teilmaßnahme ist vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

- 4. Ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz4.1 geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen insbesondere im Freiland
- 4.2 Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen
- 4.3 "Biobett"-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen